

## Start der Museumssaison der Frick-Mühle

Ab Juni ist das Wahrzeichen der Müllheimer Mühlengeschichte, die Frick-Mühle in der Gerbergasse, jeweils am 1. Samstag und 3. Sonntag eines Monats ab 15 Uhr wieder offen.

Mit einem eigenen Hygienekonzept starten das Markgräfler Museum und der Arbeitskreis Frick-Mühle mit öffentlichen Vorführungen der Mühlräder und einigen Neuerungen im Inneren der Mühle in die diesjährige Mühlensaison.

Den Auftakt bildete der Deutsche Mühlentag am vergangenen Pfingstmontag.

Die aktuellen Hygieneregulungen sind über die Internetseite [www.markgraeflermuseum.de](http://www.markgraeflermuseum.de) einsehbar.





## TERMIN &amp; NOTRUF

## STADTVERWALTUNG



## WIR SIND ERREICHBAR

Telefon 07631-801-0,  
Telefax 801-126  
E-Mail: [stadt@muellheim.de](mailto:stadt@muellheim.de)  
Internet: [www.muellheim.de](http://www.muellheim.de)

## Bürgermeisteramt und Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler:

Mo bis Fr 08.00 - 12.00 Uhr  
Mo bis Mi 14.00 - 16.00 Uhr  
Do 14.00 - 18.00 Uhr



LANDKREIS  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

## Landratsamt - Außenstelle Müllheim

**Kfz.-Zulassungsstelle** 0761 2187-6333  
Mo bis Fr 08.00 - 11.45 Uhr  
Mo bis Mi 13.30 - 15.30 Uhr  
Do 14.00 - 17.30 Uhr  
Fr 13.30 - 15.00 Uhr

**Gesundheitsamt** 0761 2187-3121 o.  
2187-3122/ o. 2187-3123  
nach Terminvereinbarung

## Beratungsstelle für Eltern, Kinder

**und Jugendliche** 0761/2187-2411  
Mo - Fr 08.30 - 12.30 Uhr  
Mo - Do 14.00 - 16.30 Uhr  
Fr 14.00 - 15.30 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

## Vermessung und Geoinformation

0761/2187-4802  
Mo bis Fr 08.30 - 12.00 Uhr  
Do 14.00 - 16.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

## NOTRUF



Polizei Müllheim 1788-0  
Überfall, Verkehrsunfall 110  
Feuer 112  
Info Weinbauberater 01805 197197-21  
KOBRA  
Drogenberatung 07631 5017  
Alkoholberatung 07631 5015  
Hospizgruppe Markgräflerland 07631 172682  
STÖRUNG/NOTDIENST  
Stadtwerke Müllheim-Staufen  
Wasser 0800/588 9690  
badenova Netze GmbH  
Strom 0800/2767767  
badenova Netze GmbH  
Gas 0800/2767767

Holzwärme Müllheim GmbH  
Fernwärme 0151 2524 2375

Kabel BW 0800 1222000

Bergwacht 0761 493333

Techn. Hilfswerk 07631/13231 od. 2220

SOS werdende Mütter e.V. - Kontaktperson  
für Müllheim u. Umlandgemeinden:  
Silvia Giesin Tel. 07631/13278

Beratungsstelle für ältere Menschen und  
deren Angehörigen Terminvereinbarungen  
07631 177728 (AB)

## ÄRZTE



Rettungsdienst 112

Krankentransport 0761 19222

Allgemeiner Notfalldienst 116 117

Kinderärztl. Notfalldienst 116 117

Augenärztl. Notfalldienst 116 117

Bereitschaftsdienste  
für Zahnärzte 01803/22255540

Tierärztlicher Notdienst  
Markgräflerland 07631/36536

DRK Kreisverband  
Müllheim e.V. 07631 1805-0

HELIOS-Klinik Müllheim 88-0

Vergiftungs-Informations-  
Zentrale Universitäts-Kinderklinik Freiburg  
0761 19240

## APOTHEKENBEREITSCHAFT



Die Notdienstbereitschaft der Apotheken beginnt um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am darauffolgenden Tag. Mittwochnachmittag haben die Apotheken in Müllheim geöffnet.

**Freitag, 04.06.2021:**  
Hebel-Apotheke, Müllheim  
Werderstr. 31 A, Tel.: 07631 - 22 53

**Samstag, 05.06.2021:**  
Die Rhein-Apotheke, Neuenburg  
Schlüsselstr. 4, Tel.: 07631 - 77 10

**Sonntag, 06.06.2021:**  
Rats-Apotheke, Bad Krozingen  
Lammplatz 11, Tel.: 07633 - 37 90

**Montag, 07.06.2021:**  
Markgrafen-Apotheke, Badenweiler  
Waldweg 2, Tel.: 07632 - 3 76

**Dienstag, 08.06.2021:**  
Apotheke am Bahnhof, Bad Krozingen  
Bahnhofstr. 6, Tel.: 07633 - 47 47

**Mittwoch, 09.06.2021:**  
Linden-Apotheke, Buggingen  
Breitenweg 10 A, Tel.: 07631 - 39 78

**Donnerstag, 10.06.2021:**  
Flora-Apotheke, Müllheim  
Hauptstr. 123, Tel.: 07631 - 3 63 40

## IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt „Hallo Müllheim“ mit den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Müllheim erscheint wöchentlich donnerstags und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Müllheim mit Ortsteilen Britzingen, Dattingen, Feldberg, Hühelheim, Niederweiler, Vögisheim und Zunzingen kostenlos verteilt.

**Herausgeber, Anzeigenteil, Druck und Verlag:**  
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG  
Meßkircher Straße 45,  
78333 Stockach

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:**  
Bürgermeister Martin  
Öffler oder sein Vertreter  
im Amt

**Verantwortlich für den redaktionellen Teil:**  
Primo-Verlag Anton Stähle  
GmbH & Co. KG

**Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen:**  
Die jeweilige Fraktion  
bzw. der/ die Vorsitzende  
der jeweiligen Fraktion.

**Verantwortlich für Kirchen- und Vereinsnachrichten:**  
Die jeweilige Kirche bzw.  
der/ die Vorsitzende des  
jeweiligen Vereins.

**Verantwortlich für die Verteilung:**  
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG  
Meßkircher Straße 45,  
78333 Stockach  
Tel. 07771 9317-48  
Fax 07771 9317-108,  
vertrieb@  
primo-stockach.de

**Redaktionelle Leitung: amtlicher Teil + Müllheim aktuell**  
Büro des Bürgermeisters  
Tel.: 07631 801 - 103  
**redaktioneller Teil:**  
Primo-Redaktionsbüro  
Tel. 07771 9317-900  
redaktion-muellheim@  
primo-stockach.de

**Für den Anzeigenteil/ Druck:** Primo-Verlag  
Anton Stähle GmbH & Co.  
KG, Meßkircher Straße 45,  
78333 Stockach  
Tel. 07771 9317-11  
Fax 07771 9317-40  
anzeigen@  
primo-stockach.de  
[www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)

**Anzeigenschluss (für kostenpflichtige Anzeigen):** dienstags  
12 Uhr im Verlag.  
Durch Feiertage bedingte Änderungen werden gesondert mitgeteilt.

**Anzeigenberater:**  
Markus Rappenecker,  
Im Quellengrund 5,  
79238 Ehrenkirchen  
Tel. 07633 933 36-50  
Fax 07633 933 36-59  
primo@verlagsbuero-  
rappenecker.de

Die Redaktion behält sich im Rahmen des Heftumfangs vor, eingereichte Manuskripte zu kürzen.

**Redaktionsschluss:** montags, 9 Uhr  
redaktion-muellheim@primo-stockach.de

Bei Eingabe über das Redaktionssystem: dienstags, 7 Uhr

Das Redaktionsstatut der Stadt Müllheim für den amtlichen Teil finden Sie unter [www.muellheim.de/Mitteilungsblatt](http://www.muellheim.de/Mitteilungsblatt)



Alle aktuellen Corona-Informationen, die die Stadt Müllheim betreffen, finden Sie auf unserer Homepage unter:

<http://www.muellheim.de/corona>

## Corona-Schnelltestangebot für alle Bürgerinnen und Bürger

**Erweitertes Corona-Testangebot in Müllheim - Künftig Testungen auch an Sonn- und Feiertagen möglich**

Je einmal wöchentlich können alle Bürgerinnen und Bürger von Auggen, Badenweiler, Buggingen, Müllheim und Sulzburg einen kostenlosen Corona-Antigenschnelltest (Nasen-Rachenabstrich) in allen nachstehend genannten Örtlichkeiten machen lassen:

**Achtung: Kein Zugang zum Testzentrum bei Krankheitszeichen / positivem Selbsttest!**

Tag/Ort	Müllheim Kommunales Testzentrum Hügelheimer Straße 1, 79379 Müllheim	Müllheim, privates HI-Testzentrum am Bürgerhaus (Haupteingang Süd) Terminbuchung unter <a href="http://www.hi-testzentrum.de">www.hi-testzentrum.de</a>	Badenweiler Kurhaus (Untergeschoss Foyer) Schloßplatz 2, 79410 Badenweiler	Auggen Sonnberghalle An der Sonnberghalle 1, 79424 Auggen	Buggingen Winzerhalle Seefeld Betberger Str. 23, 79426 Buggingen	Sulzburg Schwarzwaldhalle (Hubert-Baum- Stube) Hauptstraße 78, 79295 Sulzburg
<b>FEIERTAG Donnerstag, 3.6.2021</b>		<b>9:00 - 21:00 Uhr</b>	<b>17:30 - 19:30 Uhr</b>			
<b>Freitag, 4.6.2021</b>	<b>7:30 - 12:00 Uhr</b>	<b>9:00 - 21:00 Uhr</b>	<b>17:30 - 19:30 Uhr</b>	<b>17:00 - 19:00 Uhr</b>	<b>16:00 - 19:00 Uhr</b>	
<b>Samstag, 5.6.2021</b>		<b>9:00 - 21:00 Uhr</b>	<b>10:00 - 13:00 Uhr</b>			<b>16:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Sonntag, 6.6.2021</b>		<b>9:00 - 21:00 Uhr</b>	<b>10:00 - 12:00 Uhr</b>			

Die aktuellen Testzeiten finden Sie auch auf unserer Internetseite: <https://www.muellheim.de/corona>

Weitere private Testzentren befinden sich beim Bombastic sowie beim Globus.

### Ihr Besuch im Rathaus:

- Ist Ihr Besuch bei uns im Verwaltungsgebäude zwingend nötig?
- **Können Sie das telefonisch (07631/801-0) regeln?**
- **Können Sie das schriftlich oder per E-Mail regeln?**
- Bitte vereinbaren Sie einen Termin, wenn Sie persönlich bei uns vorbeikommen müssen.
- Alle Besucher\*innen melden sich bitte bei der Infozentrale im Foyer an.
- Bitte halten Sie 1,5 m Abstand und tragen Sie einen Mund- und Nasenschutz (medizinische Maske oder FFP2-/KN95-7N95-Maske).

**Wir bitten um Ihr Verständnis.**

**Ihre Stadtverwaltung**

### INFORMATION ÜBER BAUARBEITEN



#### STRASSENSPERRUNG ERNEUERUNG DER FAHRBAHNDECKE „IM WAISENHOF“

Derzeit werden durch die Stadtwerke Müllheim/Staufen die Versorgungsleitungen im Waisenhof erneuert.

Während der Bauarbeiten ergaben sich kurzfristig zusätzliche Arbeiten. Hierdurch verschiebt sich auch die geplante Sanierung der Fahrbahndecke um ca. zwei bis drei Wochen nach hinten.

Voraussichtlich ab dem 05.06.2021 oder ab dem 12.06.2021 wird die Fahrbahndecke erneuert.

Über den genauen Termin informieren wir die Anlieger kurzfristig per Einwurfsschreiben.

Die Arbeiten dauern ca. eine Woche und finden **unter Vollsperrung** der Fahrbahn statt.

## Ehemaliger Landesjustizminister Rainer Stickelberger überlässt Markgräfler Museum drei Bilder der Künstlerin Hedwig Emmert

Drei Bilder der bekannten Markgräfler Künstlerin Hedwig Emmert gehören seit wenigen Tagen zur Kunstsammlung des Markgräfler Museums in Müllheim. Sie sind eine Schenkung des ehemaligen Landesjustizministers und Landtagsabgeordneten Rainer Stickelberger. Die drei Frühwerke Emmerts hingen bisher im Wahlkreisbüro des mittlerweile ausgeschiedenen Abgeordneten und sollen auf seinen Wunsch hin weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Zur Übergabe der Bilder kam der langjährige Abgeordnete und Minister der SPD, Rainer Stickelberger, ins Markgräfler Museum. Dass diese Bilder nun als Schenkung nach Müllheim gekommen sind, liegt an dem Sammlungskonzept der regionalen Museen im Dreiländereck, die sich in gemeinsamer Absprache unterschiedliche Schwerpunkte gegeben haben. In Müllheim ist es neben der Regionalgeschichte die zeitgenössische Kunst herausragender regionaler Künstler.

Bei den Bildern handelt es sich um drei Frühwerke der Künstlerin Hedwig Emmert. Für ihr künstlerisches Wirken erhielt Emmert unter anderem 1999 den Markgräfler Kunstpreis. Die Efringen-Kirchener Künstlerin ist heute besonders bekannt für ihre Glaskunst. „Es ist für uns ein sehr erfreuliches Ereignis“, stellte Müllheims Beigeordneter und Kulturverantwortlicher Günter Danksin fest. Das Markgräfler Museum zähle heute zu den bedeutenden regionalen Museen, dessen Konzept vor zwei Jahren in Absprache mit dem Museumsverein vom Gemeinderat verabschiedet wurde.

Die drei Frühwerke Emmerts hat Stickelberger als Landtagsabgeordneter des Wahlkreises ursprünglich selbst geschenkt bekommen und wollte sie eigentlich dem Museum in Efringen-Kirchen, also am Wohnsitz der Künstlerin, übereignen. Aufgrund des zwischen den Museen verabredeten Sammlungskonzepts kam dann der Kontakt zum

Museum in Müllheim zustande.

Dort befinden sich laut Danksin auch zahlreiche Werke bekannter Künstler aus Zeiten der Badischen Secession, die schon oft als Leihgaben für Ausstellungen in anderen Museen gezeigt wurden. Auch weitere Kunstobjekte des Markgräfler Museums seien als Leihgaben unterwegs, so der Beigeordnete weiter, was ein Beweis für die hochkarätige Sammlung in Müllheim sei. Deshalb passe gerade das Frühwerk der Künstlerin Emmert sehr gut ins Markgräfler Museum.

„Ich bin gerne nach Müllheim gekommen“, betonte Rainer Stickelberger. Für ihn sei wichtig, dass die Kunstwerke auch nach Schließung seines Wahlkreisbüros weiter der Öffentlichkeit zugänglich seien. „Die geschenkten Bilder hingen immer mit meinem Mandat als Abgeordneter und meiner Wahlkreisaufgabe zusammen“, erklärte Stickelberger seine Beweggründe und ergänzte: „Es handelt sich um Bilder, die es verdient haben, in der Öffentlichkeit gezeigt zu werden und nicht im privaten Bereich zu verschwinden.“ Müllheim und das Museum kenne er seit seinem Referendariat bei der Justiz, damals noch unter der inzwischen verstorbenen Direktorin des Amtsgerichts Dagmar Thalmann. „Ich bin überrascht, wie schön sich das Museum entwickelt hat“, staunte der ehemalige Landesjustizminister.

„Für uns ist es ein freudiger Anlass“, unterstrich auch Museumsleiter und Müllheims Kulturdezernent Jan Merk. Die drei Werke passen nach Überzeugung Merks gut in den Sammlungsauftrag des Museums. Er verwies auf die aktuelle Ausstellung, die sich ebenfalls einer großen Künstlerin des Markgräflerlandes widme. Die Ausstellung zu Else Blankenhorn, eine wichtige Künstlerin des Expressionismus aus der Zeit der Jahrhundertwende um 1900, stelle bisher wenig bekannte Kunstwerke einer bemerkenswerten Frau vor.

## Gelbe Säcke bitte frühestens am Vorabend des Abholtages rausstellen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, in jüngster Zeit kommt es vermehrt vor, dass Gelbe Säcke schon etliche Tage vor dem eigentlichen Abholtag an die Straße zur Abholung bereitgestellt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Gelben Säcke erst am Vorabend des Abholtages herausgestellt werden dürfen.

Denn

- immer wieder werden Gelbe Säcke bei stürmischem Wetter von Windböen davongetragen und liegen dann herrenlos in den Straßen.
- zu frühes Herausstellen der Säcke gibt vielen Tieren die Möglichkeit, die Säcke aufzureißen, so dass dann der Müll verstreut in den Straßen liegt.
- durch lange Liegezeiten der Gelben Säcke am Straßenrand, verschmutzen diese und sind Anziehungspunkt für vielerlei Ungeziefer.
- die Gelben Säcke versperren die Gehwege, so dass mancherorts ein Durchkommen für Fußgänger, insbesondere für Kinderwagen und Rollstuhlfahrer, nicht mehr möglich ist.
- zu lange liegende Gelbe Säcke sind beliebte Ablageorte für weiteren fremden Müll.
- tagelang liegende Gelbe Säcke verschandeln nicht zuletzt das Ortsbild und sind kein schöner Anblick.

Wir bitten deshalb darum, die Gelben Säcke immer erst am Vorabend des Sammeltages am Straßenrand abzulegen und zwar vor dem eigenen Anwesen, damit diese auch notfalls wieder zuzuordnen sind.

Ihre Stadtverwaltung



Der ehemalige Landesjustizminister und Landtagsabgeordnete Rainer Stickelberger (Mitte) hat drei Kunstwerke der Markgräfler Künstlerin Hedwig Emmert als Schenkung an das Markgräfler Museum an Museumsleiter Jan Merk (links) und Beigeordneten Günter Danksin übergeben.

### Jubilare

Es erreichten ein Alter von:

**85 Jahren**

Paul Reynaud

**80 Jahren**

Sadife Efe

**75 Jahren**

Johann Brombacher

Dorothea Wölker

**70 Jahren**

Renate Schreck

Rainer Müller

Barbara Nethe

**50 Jahre verheiratet sind:**

Helga und Lothar Seeland

Wir gratulieren recht herzlich und wünschen Ihnen sowie allen nicht genannten Jubilaren alles Gute, beste Gesundheit und Wohlergehen.



## Natur in MÜLLHEIM in Natur

### Der Turmfalke

Es sind nicht nur orientalische Scheichs, welche Falken zur Jagd gebrauchen; auch Winzer im Kaiserstuhl und zunehmend hier bei uns, nutzen Turmfalken, um in ihren Reben die Mäusepopulation zu begrenzen, in dem sie ihnen Brutmöglichkeiten anbieten. Günstig ist, dass der Turmfalke keinen Auftrieb braucht wie der Bussard und somit auch bei trübem Wetter jagen kann. Außerdem kann er mit seiner geringen Spannweite auch zwischen den Rebzeilen jagen.

Beim Rüttelflug sammelt er mit ausgestellten Schwanzfedern die Luft unter seinem Körper, was ihm das „Stehen“ über der Beute ermöglicht. Das Weibchen erkennt man am braun gefiederten Kopf; er ist hier grau und auch etwas kleiner als sie.

Brutmöglichkeiten findet das Turmfalkenpaar an Felswänden, offenen Hausgiebeln oder auch in den auf Stangen aufgestellten Brutkästen, wo das Falkenpaar schon Ende März mit der Brut beginnt. Anfang Mai sind je nach Brutplatz und Nahrungsangebot bis zu sieben Junge geschlüpft welche in den folgenden drei Wochen vom Weibchen mit zerstückelter Maus, Eidechse, Regenwurm oder Käfer gefüttert werden. Das Männchen versorgt seine Partnerin während der Brut und auch danach mit Beute. Das Foto zeigt die Übergabe der Beute.

In der letzten Woche legen die Eltern diese nur noch im Kasten ab; die Jungen müssen jetzt selbst fressen; das Gerangel um die Nahrungsteile

## Turmfalke Falco tinnunculus

ist lebhaft. Danach bringen die Eltern nur noch selten Beute zum Brutplatz, sitzen aber gerne mit dieser in Sichtweite der Jungen und locken sie damit zum Ausflug. Dieser „Schritt“ ist für die Jungvögel ein gefährlicher, da auch Fuchs und Habicht ihre Jungen versorgen müssen. Danach werden sie noch ein paar Tage betreut damit sie das Jagen lernen. Bald ist jedoch Schluss mit der Rundumbetreuung und die Jungen müssen sich, von ihren Eltern verjagt, eigene Reviere suchen. Da in den Reben das Nahrungsangebot recht günstig ist, natürliche Brutplätze aber immer rarer werden, sind die Turmfalken auf künstliche Bruthilfen angewiesen. Diese wären dann die Chance für die Jungen auf ein eigenes Revier.

Text und Aufnahme: Carlo Schmieder



## Das Markgräfler Museum sucht Exponate aus der Nachkriegszeit für eine neue Ausstellung

Wie war die Situation in Müllheim nach Ende des Krieges? Wie lebten die Menschen in der Stadt und in den heutigen Ortsteilen? Dazu hat das Markgräfler Museum zusammen mit dem Arbeitskreis Stadtgeschichte und dem Stadtarchiv eine neue Ausstellung konzipiert, zu der die Macher noch Exponate suchen.

Ende Juli soll eine umfangreiche Ausstellung zu Aspekten der Zeit von 1945 bis 1952 eröffnen und Einblicke in das Stadtleben geben. „Wir sind besonders an alten Fotografien interessiert und natürlich an Gegenständen und anderen Sujets, die die damalige Zeit widerspiegeln“, erklärt Museumsleiter Jan Merk.

Fotografien seien aus der Zeit sehr selten, weil die Menschen nur wenige Male zum Fotoapparat gegriffen haben. „Die Menschen hatten ganz andere Dinge im Kopf und sorgten sich um ihre Existenz“, stellt der Museumsleiter fest.

Aber auch interessante Gegenstände können Geschichten zu den Lebensverhältnissen erzählen. So präsentierte Jan Merk eine alte Sandale aus dem Jahr 1947, die ein Müllheimer damals aus den Materialien, die er

gefunden hatte, zusammenschusterte: alte Lederriemen und Teile eines Autoreifens als Sohle.

Markus Eisen vom Museum, Steffen Dirscha vom Stadtarchiv und des Arbeitskreises haben nach den Worten Merks bereits viele Ausstellungsstücke gesichtet und für die Sonderausstellung aufgearbeitet. Trotzdem sind noch einige Lücken zu erkennen, schließlich sei vieles in Zeiten der großen Not einfach nicht aufbewahrt worden.

Jetzt hoffen die Organisatoren auf die Unterstützung aus der Bevölkerung, die noch zeitgenössische ortsspezifische Fotografien, Dokumente und Alltagsgegenstände zur Verfügung stellen kann. Ein weiterer Sammelschwerpunkt sind Dokumente oder Objekte zur französischen Besatzungszeit, etwa Fotos von Einrichtungen der französischen Armee in Müllheim wie dem „Foyer de Garnison“ im damaligen Hotel Löwen oder dem „Economat“ im beschlagnahmten Haushaltswarengeschäft Häberle an der Wilhelmstraße, der Kaserne „Quartier Turenne“ oder Fotos von französischen Militärangehörigen in Uniform an Schauplätzen in

Müllheim. Auch Zeugnisse zum Wohnungsbau für französische Militärangehörige an der oberen Wehrgasse/Vogesenstraße, am Kirschbäumlebeck und an der Bärenfelsstraße/Frankenstraße werden gesucht.

**Bitte melden: Wer Zeugnisse aus der Zeit hat und dem Museum zur Verfügung stellen will, kann sich von Dienstag bis Freitag bei Sammlungsbetreuer Markus Eisen unter Tel. 07631/801-522 oder auch per E-Mail an [meisen@muellheim.de](mailto:meisen@muellheim.de) melden.**



Für die neue Ausstellung zur Nachkriegszeit bittet Museumsleiter Jan Merk um Fotodokumente und Exponate. Hier als Beispiel eine alte Sandale, die aus Lederriemen und Gummireifenteilen als Sohle hergestellt wurde.



Mittelzentrum, mehr als 19.000 Einwohner,  
in der Mitte zwischen Freiburg und Basel  
im Herzen des Markgräflerlandes

Die Stadtverwaltung Müllheim sucht **für den neu erbauten Kindergarten Rosenberg** zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**Erzieher (w/m/d)**  
**unbefristet in Voll- oder Teilzeit**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung über unser Online-Bewerbungsportal unter [www.muellheim.de](http://www.muellheim.de) > Stellenangebote.

Für Fragen zum Aufgabengebiet stehen Ihnen Herr Hug unter 07631 1799481 und zu personalrechtlichen Fragen Frau Cavlovic unter 07631 801 223 gerne zur Verfügung.



Mittelzentrum, mehr als 19.000 Einwohner,  
in der Mitte zwischen Freiburg und Basel im Herzen des Markgräflerlandes

Die Stadtverwaltung Müllheim sucht für den dreigruppigen **Kindergarten Erlenboden**

**Erzieher (w/m/d)**  
**unbefristet in Teilzeit oder Vollzeit**  
**(70 – 100 %) bis spätestens zum 01.10.2021**

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser Online-Bewerbungsportal unter [www.muellheim.de](http://www.muellheim.de) > Stellenangebote.

Für Fragen zum Aufgabengebiet stehen Ihnen die Kindergartenleitung Frau Scheuermann unter 07631 12743 und zu personalrechtlichen Fragen Frau Cavlovic unter 07631 801 223 gerne zur Verfügung.



Mittelzentrum, mehr als 19.000 Einwohner,  
in der Mitte zwischen Freiburg und Basel im Herzen des Markgräflerlandes  
Die Stadtverwaltung Müllheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Finanzdezernat:

**Mitarbeiter (m/w/d)**  
**unbefristet in Vollzeit**  
**und**

**stv. Leitung Stadtkasse (w/m/d)**

**unbefristet in Teilzeit (mind. 70 %) oder in Vollzeit**

Ausführliche Informationen zu den jeweiligen Stellen und der Stadtverwaltung Müllheim erhalten Sie unter [www.muellheim.de](http://www.muellheim.de). Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser Online-Bewerbungsportal **bis zum 13.06.2021** unter [www.muellheim.de](http://www.muellheim.de) > Stellenangebote.

Für Fragen zum Aufgabengebiet stehen Ihnen, für FB 20, Herr Danksin unter 07631 801 153, für die stv. Leitung Stadtkasse, Frau Büttner 07631 801 155 und zu personalrechtlichen Fragen Herr Mack unter 07631 801 221 gerne zur Verfügung.



## Stellenausschreibung

Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Stetten a.k.M. sucht für den Standort Müllheim zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

- **Küchenhilfskraft (m/w/d)**
- **Feinblechner/in /Installateur/in (m/w/d)**
- **Heizungsmonteur/in (m/w/d)**

Infos zu den ausgeschriebenen Stellen erhalten Sie unter dem Bewerbungsportal

**[www.bewerbung.bundeswehr-karriere.de](http://www.bewerbung.bundeswehr-karriere.de).**

Bewerbungen bitte bevorzugt über o.a. Bewerbungsportal oder im Ausnahmefall schriftlich an:

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Stetten a.k.M., Hardtstr. 58, 72510 Stetten a.k.M.; [bwldzstettenakmpersonalangelegenheiten@bundeswehr.org](mailto:bwldzstettenakmpersonalangelegenheiten@bundeswehr.org)

## Trickbetrüger mit DRV-Telefonnummer

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg warnt vor einer neuen Betrugsmasche von Trickbetrüger: Diese haben sich unter der Telefonnummer 0711 848 plus einer vierstelligen Durchwahlnummer als Mitarbeitende der DRV ausgegeben.

Der gesetzliche Rentenversicherungsträger nutzt jedoch für seine Telefonate aus der Stuttgarter Zentrale stets die 0711 848 plus eine fünfstelligen Durchwahl. Anrufe der DRV aus der Karlsruher Zentrale sind an der Rufnummer 0721 825 mit einer ebenfalls fünfstelligen Durchwahl erkennbar.

Die DRV Baden-Württemberg teilt mit, dass sie niemals telefonisch Bankverbindungen abfragt und auch sonstige Daten, die dem Datenschutz unterliegen, ausschließlich schriftlich anfordert.

Da die Trickbetrüger jedoch die DRV-Telefonnummer der Stuttgarter Verwaltung nachstellen konnten, war es für die Angerufenen nicht ersichtlich, dass es sich um eine neue Betrugsmasche handelt. Die DRV Baden-Württemberg hat Anzeige gegen Unbekannt bei der Polizei erstattet.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bauausschusssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Bauausschusses findet am **Mittwoch, den 09. Juni 2021**, um **17.00 Uhr**, im **großen Saal des Bürgerhauses Müllheim, Hauptstraße 122**, statt, zu der ich Sie hiermit freundlichst einlade.

Die Bekanntmachung der Tagesordnung finden Sie auf der Homepage der Stadt Müllheim [www.muellheim.de](http://www.muellheim.de), unter: **Rat-sinformationssystem für Bürger** sowie unter: **Amtliche Bekanntmachungen**.

**Die Sitzung findet unter Beachtung der vorgegebenen Hygiene- und Abstandsregelungen statt.**

Martin Löffler, Bürgermeister

### Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderats findet am **Mittwoch, den 09. Juni 2021**, um **18.30 Uhr**, im großen Saal des **Bürgerhauses** in Müllheim statt, zu der ich Sie hiermit freundlichst einlade.

Die Bekanntmachung der Tagesordnung finden Sie auf der Homepage der Stadt Müllheim [www.muellheim.de](http://www.muellheim.de), unter: **Rat-sinformationssystem für Bürger** sowie unter: **Amtliche Bekanntmachungen**.

**Die Gemeinderatssitzung findet unter Beachtung der vorgegebenen Hygiene- und Abstandsregelungen statt.**

Martin Löffler, Bürgermeister

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“

zwischen  
der **Stadt Müllheim**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dieter Schneckenburger  
(im Folgenden: „übernehmende Gemeinde“)

und

der **Gemeinde Ballrechten-Dottingen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Becker  
der **Gemeinde Bötzingen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Bruder  
der **Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Bruder  
der **Gemeinde Eschbach**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Mario Schlafke  
der **Gemeinde Gottenheim**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Riesterer  
der **Stadt Heitersheim**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Zachow  
der **Gemeinde Ihringen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Benedikt Eckerle  
der **Gemeinde March**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Helmut Mursa  
der **Gemeinde Merdingen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Rupp  
der **Gemeinde Münstertal**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Rüdiger Ahlers  
der **Stadt Neuenburg am Rhein**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Joachim Schuster  
der **Gemeinde Umkirch**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Walter Laub  
und der **Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Benjamin Bohn  
(im Folgenden: „abgebende Städte/Gemeinden“)

Stand: 06.05.2021 (Endfassung)

AZ: 625.21:0001/3/4

### Vorbemerkung:

Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) und die Städte/Gemeinden Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal, Neuenburg am Rhein, Umkirch und Vogtsburg im Kaiserstuhl (abgebende Städte/Gemeinden) schließen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1: Gegenstand der Vereinbarung:

- (1) Die abgebenden Städte/Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde).
- (2) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) erfüllt anstelle der abgebenden Städte/Gemeinden die nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere jedoch nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) sowie nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragenen Aufgaben des Gutachterausschusses, in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die übertragenen Aufgaben uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
- (3) Die abgebenden Städte/Gemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die maßgeblichen Ziffern des Gebührenverzeichnisses der jeweiligen Verwaltungsgebührensatzung zum 01.07.2021 aufzuheben. Der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ist ein Protokollauszug der entsprechenden Gremiumssitzung zu übersenden.
- (4) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Städte/Gemeinden erweitert werden, soweit die Städte/Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Städte/Gemeinden bedarf der Zustimmung der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) sowie der jeweils abgebenden Stadt/Gemeinde.

### § 2: Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ein Gutachterausschuss gebildet. Dieser trägt die Bezeichnung  
**„Gemeinsamer Gutachterausschuss  
„Markgräflerland-Breisgau“  
bei der Stadt Müllheim“**  
(nachstehend „gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt).
- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden benennen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses nach Maßgabe von § 192 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die vom Gemeinderat der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) zu ehrenamtlichen Gutachter\*innen bestellt werden.

Die Anzahl der Mitglieder\*innen (Gutachter\*innen) des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) in Abstimmung mit den abgebenden Städten/Gemeinden bzw. ggf. weiteren abgebenden Städten/Gemeinden festgelegt. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten, d.h. abgebende Städte/Gemeinden und die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*), berechtigt sind, pro angefangene 5.000 Einwohner je eine/n Gutachter\*in vorzuschlagen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.

- (3) Wächst eine Stadt/Gemeinde und erreicht innerhalb der Amtsperiode die nächsthöhere Größenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter\*in mehr. Schrumpft eine Stadt/Gemeinde und fällt innerhalb der Amtsperiode in die nächstniedrigere Größenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter\*in weniger.
- (4) Der/die Vorsitzende, seine/ihre zwei Stellvertreter\*innen sollen vom Gemeinderat der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode auf Basis eines rotierenden Systems bestellt werden:

Legislaturperiode 1 (1.1.2021 – 31.12.2024)

Vorsitz: Vorschlagsrecht Bad Krozingen

1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein
2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim

Legislaturperiode 2 (1.1.2025 – 31.12.2028)

Vorsitz: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein

1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim
2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen

Legislaturperiode 3 (1.1.2029 – 31.12.2032)

Vorsitz: Vorschlagsrecht Müllheim

1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen
  2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein
- Nach Ablauf Legislaturperiode 3 beginnt das rotierende System wieder wie oben beschrieben von vorne (Beginn bei Legislaturperiode 1 über 2 und 3 in einer „Endlosschleife“).

- (5) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) gewährleistet, dass bei Belangen der beteiligten Städte/Gemeinden (z.B. Bodenrichtwerte, Gutachten etc.) vorrangig die bestellten Gutachter\*innen der Wohnsitzkommune herangezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (6) Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachter\*innen zu bestellenden Vertreter\*innen des Finanzamtes und dessen/deren Stellvertreter\*innen obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Absatz 2 GuAVO).

### § 3: Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO). Diese trägt die Bezeichnung **„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim“** (nachstehend „Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses“ genannt).
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des/der Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO). Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Müllheim. Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle und der Gutachter\*innen sicherzustellen.

### § 4: Übergang der Aufträge

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler) beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über. Auf § 6 Absatz 7 dieser Vereinbarung wird verwiesen.

### § 5 Mitwirkung der abgebenden Städte/Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die abgebenden Städte/Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren Geodatenbestand, wenn möglich in digitaler Form, zur Erfüllung der Aufgabe kostenfrei zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem:
  - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
  - Daten über Altlasten,
  - Bodenrichtwertkarten,
  - Flächennutzungsplan,
  - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
  - Höhenlinien,
  - Orthofotos,
  - Schutzgebiete,
  - Karten und Lagepläne zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne (zeichnerischer Teil), alte Ortsbaupläne, Sanierungsgebiete,
  - Bauakten,
  - Baulasten,
  - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
  - Daten zum Denkmalschutz,
  - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
  - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
  - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren.
- (2) Sobald die digitalen Geodatenbestände bei den abgebenden Städten/Gemeinden aktualisiert werden, übergeben diese das entsprechende Update / den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (3) Die abgebenden Städte/Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format) zur Verfügung.
- (4) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermöglichen den Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses kostenfrei Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
  - Bauakten,
  - Baulasten,
  - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
  - Daten zum Denkmalschutz,
  - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
  - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
  - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
  - Einwohnermeldedaten.
- (5) Die abgebenden Städte/Gemeinden benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses eine/n ständige/n Ansprechpartner\*in, welche/r die Unterlagen bei der jeweiligen abgebenden Stadt/Gemeinde erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die jeweilige abgebende Stadt/Gemeinde zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.



- (6) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der jeweiligen abgebenden Stadt/Gemeinde zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist. Entsprechende Anträge zum automatisierten Abrufverfahren aus den maschinell geführten Grundbüchern der abgebenden Städte/Gemeinden und der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) bei der Grundbuchdatenzentrale Baden-Württemberg werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses gestellt.
- (7) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- (8) Die bei den abgebenden Städten/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband March-Umkirch) eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den abgebenden Städten/Gemeinden spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses weitergeleitet.
- (9) Die abgebenden Städte/Gemeinden tragen dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Wirksamwerden dieser Vereinbarung vorangegangenen Tages die Dienststempel der jeweiligen Gutachterausschüsse entwertet werden. Die Bestellung von ehrenamtlichen Gutachter\*innen durch die abgebenden Städte/Gemeinden ist mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den/die jeweilige/n Bürgermeister\*in zu widerrufen (§ 4 Absatz 1 GuAVO). Der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist ein durch den/die jeweilige/n Bürgermeister\*in bestätigter Nachweis zu § 5 Absatz 9 Satz 1 und 2 zu übersenden.

#### § 6: Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
  - (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*), die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Ausschusses entstehen, entsprechend den nach § 6 Abs. 6 dieser Vereinbarung festgelegten Kostenverteilungsschlüsseln.
  - (3) Da zur Einnahme der Arbeitsbereitschaft unstreitig eine Vorbereitungsphase nötig ist, für die noch keine Daten als Grundlage für die Berechnung der Kostenverteilungsschlüssel vorliegen, ist es vorgesehen, dass den beteiligten Städten/Gemeinden – d.h. neben den diese öffentlich-rechtlich Vereinbarung zu Beginn schließenden Städte/Gemeinden (die Beteiligten) auch weitere beitriftswillige Städte/Gemeinden in den jeweiligen Erweiterungsphasen - im gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ nur die tatsächlich anfallenden Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung am Projektende in Rechnung gestellt werden („Spitzabrechnung“).
    - a) Die beteiligten Städte/Gemeinden vereinbaren im Vorgriff auf die vorgenannte Spitzabrechnung eine Anschubfinanzierung als pauschale Einmalzahlung i.H.v. 2 € pro Einwohner\*in. Mit dieser Anschubfinanzierung ist gleichzeitig der Aufwand für die rückwirkende Erfassung und Auswertung der Kauffälle auf dem Gebiet der abgebenden Städte/Gemeinden ab sechs Monate vor Inkrafttreten der Vereinbarung abgegolten. Die Anschubfinanzierung wird vier Wochen nach Vertragsschluss fällig, Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.
  - b) Die Einwohnerzahl richtet sich dabei nach den zuletzt vor Vertragsschluss vorliegenden Zahlen des Statistischen Landesamtes (Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus).
  - c) Am Projektende kann es so zu Rückzahlungen oder Nachforderungen der tatsächlich angefallenen Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung an die beteiligten Städte/Gemeinden kommen. Projektende ist hierbei die Einnahme der Zielgliederung unter Herstellung deren Arbeitsbereitschaft.
  - d) Ein klarer zeitlicher Schnitt zwischen den notwendigen Vorarbeiten in den jeweiligen Erweiterungsphasen und dem operativen Betrieb ist hierbei zwingend notwendig und wird aus Transparenzgründen klar kommuniziert sowie laufend durch die buchhalterische Erfassung „operativer Betrieb“/„Anschubfinanzierung“ sichergestellt. Für den Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung hat die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.
  - e) Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Anschubfinanzierung und die hierfür anfallenden Finanzierungsbeiträge nach aktueller Rechtslage der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen, soweit sie dem privatwirtschaftlichen Bereich zuzurechnen sind.
- (4) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle, sowohl in der Vorbereitungsphase (Anschubfinanzierung) als auch im operativen Betrieb, werden von der Stadt Müllheim wie folgt gebucht:
    - (i) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):  
Hierzu gehören alle mit
      - der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Absatz 5 BauGB),
      - der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Absatz 5 BauGB) sowie
      - der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
    - (ii) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):  
Hierzu gehören alle mit der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
  - (5) Der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben (Abmangel) wird für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“) und den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“) jeweils getrennt ermittelt. Es findet aus Gründen der Umsatzbesteuerung des privatwirtschaftlichen Bereichs („Betrieb gewerblicher Art“) keine Verrechnung untereinander statt.
  - (6) Für die Weiterberechnung des Abmangels (Saldo aus Einnahmen und Ausgaben) werden zur Kostenverteilung folgende zwei Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:
    - (i) Für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“):  
Das Verhältnis der Kauffälle eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erfassten Kauffälle eines Jahrgangs.
    - (ii) Für den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):  
Das Verhältnis der Anzahl der Gutachten eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erstatteten Gutachten eines Jahrgangs.  
Als Kauffall im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten

alle Flurstücke bzw. Flurstücksanteile (Miteigentumsanteile), die in Verträgen behandelt werden, die dem Gutachterausschuss nach § 195 BauGB übersandt werden.

Als Gutachten im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle in einem Jahrgang bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragten Gutachten im Sinne des § 193 Absatz 1 BauGB, die unter einem Jahrgang geführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten und die Finanzierungsbeiträge des privatwirtschaftlichen Bereichs („Betrieb gewerblicher Art“) und die hierfür anfallenden Finanzierungsbeiträge nach aktueller Rechtslage der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

- (7) Hinsichtlich der Gebühren für Verkehrswertgutachten, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei den abgebenden Städten/Gemeinden bzw. ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler) beantragt wurden, vereinbaren die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) und die abgebenden Städte/Gemeinden im Innenverhältnis, dass der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) die eingenommenen Gebühren auf der Grundlage der Gutachterausschussgebührensatzung des gemeinsamen Gutachterausschusses zustehen. Auf § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung wird verwiesen.
- (8) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach den vorgenannten Absätzen bilden dabei insbesondere:
  - die tatsächlichen Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten und Beamten,
  - die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
  - die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen,
  - die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten nach den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt,
  - die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.
- (9) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist berechtigt, Vorauszahlungen je in der Mitte eines Kalendervierteljahres (15.02./15.05./15.08. und 15.11.) in Höhe eines Viertels des sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Umlagebedarfs von den Beteiligten zu erheben.
- (10) Bis zum 30. September des Folgejahres erstellt die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach § 6 dieser Vereinbarung und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die beteiligten Städte/Gemeinden nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1, Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.
- (11) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

## § 7: Verpflichtungen der beteiligten Städte/Gemeinden

- (1) Den beteiligten Städten/Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Städte/Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Städte/Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist verpflichtet, den abgebenden Städten/Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die beteiligten Städte/Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (5) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) benennt den abgebenden Städten/Gemeinden eine/n ständigen Ansprechpartner\*in für die Erfüllung der Aufgabe.

## § 8: Datenschutz

- (1) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksacke 13/4910 S. 59 ff.), dass
  - erkennbar an den gemeinsamen Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*), der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden;
  - die Gutachter\*innen darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben;
  - Gutachten nicht vom/von der Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner\*innen oder Besucher\*innen ausschließt;
  - beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden;
  - die in der Registratur der erfüllenden Körperschaft aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem gemeinsamen Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind;
  - Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachter\*innen aufbewahrt werden;
  - Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
  - Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.

## § 9: Haftung

- (1) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
- (2) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 10: Kündigung

- (1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 24 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Absatz 4 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)).

- (3) Die Kündigung erfolgt durch Schriftform.
- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

### § 11: Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Müllheim. Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht.

### § 12: Wirksamkeit, Inkrafttreten

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen hat dieser Vereinbarung am 25.02.2021 zugestimmt.
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen hat dieser Vereinbarung am 09.02.2021 zugestimmt.
- (3) Der Gemeinderat der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl hat dieser Vereinbarung am 18.02.2021 zugestimmt.
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Eschbach hat dieser Vereinbarung am 25.03.2021 zugestimmt.
- (5) Der Gemeinderat der Gemeinde Gottenheim hat dieser Vereinbarung am 25.03.2021 zugestimmt.
- (6) Der Gemeinderat der Stadt Heitersheim hat dieser Vereinbarung am 16.03.2021 zugestimmt.
- (7) Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat dieser Vereinbarung am 15.02.2021 zugestimmt.
- (8) Der Gemeinderat der Gemeinde March hat dieser Vereinbarung am 08.03.2021 zugestimmt.
- (9) Der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen hat dieser Vereinbarung am 27.04.2021 zugestimmt.
- (10) Der Gemeinderat der Gemeinde Münstertal hat dieser Vereinbarung am 22.03.2021 zugestimmt.
- (11) Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat dieser Vereinbarung am 12.04.2021 zugestimmt.
- (12) Der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch hat dieser Vereinbarung am 08.02.2021 zugestimmt.
- (13) Der Gemeinderat der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl hat dieser Vereinbarung am 26.01.2021 zugestimmt.
- (14) Der Gemeinderat der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) hat dieser Vereinbarung am 21.04.2021 zugestimmt.
- (15) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Absatz 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (16) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.07.2021, rechtswirksam.
- (17) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

### § 13: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Für die Stadt Müllheim, (*übernehmende Gemeinde*)  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Martin Löffler, Bürgermeister

Für die Gemeinde Ballrechten-Dottingen,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Patrick Becker, Bürgermeister

Für die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Michael Bruder, Bürgermeister

Für die Gemeinde Gottenheim,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Christian Riesterer, Bürgermeister

Für die Gemeinde Ihringen,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Benedikt Eckerle, Bürgermeister

Für die Gemeinde Merdingen,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Martin Rupp, Bürgermeister

Für die Stadt Neuenburg am Rhein,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Joachim Schuster, Bürgermeister

Für die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Benjamin Bohn, Bürgermeister  
79104 Freiburg, den 21. Mai 2021

Für die Gemeinde Bötzingen,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Dieter Schneckenburger, Bürgermeister

Für die Gemeinde Eschbach,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Mario Schlafke, Bürgermeister

Für die Stadt Heitersheim,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Christoph Zachow, Bürgermeister

Für die Gemeinde March,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Helmut Mursa, Bürgermeister

Für die Gemeinde Münstertal,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Rüdiger Ahlers, Bürgermeister

Für die Gemeinde Umkirch,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Walter Laub, Bürgermeister

### Genehmigung

Die am 11.05.2021 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Müllheim und den Städten Heitersheim, Neuenburg am Rhein und Vogtsburg im Kaiserstuhl sowie den Gemeinden Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal und Umkirch, zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) Baden-Württemberg und Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“, wird nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

  
Dr. Barth  
Erster Landesbeamter  


## ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Ende der amtlichen Bekanntmachungen und der Rubriken „Aktuelles aus der Stadtverwaltung, Amtliche Bekanntmachungen, Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler, Aus dem Gemeinderat“

Verantwortlich Bürgermeister Martin Löffler